

§ 2125 BGB

(1) Macht der Vorerbe [Verwendungen](#) auf die [Erbschaft](#), die nicht unter die Vorschrift des § 2124 fallen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ersatz verpflichtet.

(2) Der Vorerbe ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er eine zur [Erbschaft](#) gehörende [Sache](#) versehen hat, wegzunehmen.